

GETEC Quartier GmbH

Netznutzungsentgelte Strom 2025

GETEC | **Quartier**
GmbH

GETEC Quartier GmbH

Netznutzungsentgelte Strom 2025

gültig ab: 01.01.2025

Zählpunkte mit Leistungsmessung

Jahresleistungspreissystem

Entnahme aus:	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a			Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a		
	Jahresleistungspreis <i>informativ</i>	Tagesleistungspreis <i>abrechnungsrelevant</i>	Arbeitspreis <i>abrechnungsrelevant</i>	Jahresleistungspreis <i>informativ</i>	Tagesleistungspreis <i>abrechnungsrelevant</i>	Arbeitspreis <i>abrechnungsrelevant</i>
	€/ (kW / a)	€/ (kW / d)	Cent / kWh	€/ (kW / a)	€/ (kW / d)	Cent / kWh
Mittelspannungsnetz*	23,13	0,06336986	9,38	231,46	0,63413699	1,05
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	27,84	0,07627397	9,59	232,93	0,63816438	1,39
Niederspannungsnetz	34,26	0,09386301	9,95	235,04	0,64394521	1,92

Netzreservekapazität

Entnahme aus:	0 - 200 h		200 - 400 h		400 - 600 h	
	Jahresleistungspreis <i>informativ</i>	Tagesleistungspreis <i>abrechnungsrelevant</i>	Jahresleistungspreis <i>informativ</i>	Tagesleistungspreis <i>abrechnungsrelevant</i>	Jahresleistungspreis <i>informativ</i>	Tagesleistungspreis <i>abrechnungsrelevant</i>
	€/ (kW / a)	€/ (kW / d)	€/ (kW / a)	€/ (kW / d)	€/ (kW / a)	€/ (kW / d)
Mittelspannungsnetz*	80,86	0,22153425	97,03	0,26583562	113,20	0,31013699
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	88,67	0,24293151	106,40	0,29150685	124,14	0,34010959
Niederspannungsnetz	100,81	0,27619178	120,97	0,33142466	141,13	0,38665753

Zur Absicherung des Ausfalls einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitraum und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Zeitlich hohe Leistungsaufnahme ¹⁾ - Monatsleistungspreissystem ²⁾

Entnahme aus:		Monatsleistungspreis <i>informativ</i>	Tagesleistungspreis <i>abrechnungsrelevant</i>	Arbeitspreis <i>abrechnungsrelevant</i>
		€/ (kW / Monat)	€/ (kW / d)	Cent / kWh
Mittelspannungsnetz*	Monat mit 28 Tagen		1,37785714	
	Monat mit 30 Tagen	38,58	1,28600000	1,05
	Monat mit 31 Tagen		1,24451613	
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	Monat mit 28 Tagen		1,38642857	
	Monat mit 30 Tagen	38,82	1,29400000	1,39
	Monat mit 31 Tagen		1,25225806	
Niederspannungsnetz	Monat mit 28 Tagen		1,39892857	
	Monat mit 30 Tagen	39,17	1,30566667	1,92
	Monat mit 31 Tagen		1,26354839	

*Erfolgt die Messung bei Mittelspannungskunden auf der Niederspannungsseite, so werden die gemessenen Verbrauchswerte - Leistung und Arbeit - um einen Geltungsbereichszuschlag erhöht.

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Kunden ohne Leistungsmessung (Niederspannungsnetz)	Grundpreis		Arbeitspreis
	<i>informativ</i> €/ a	<i>abrechnungsrelevant</i> €/ d	<i>abrechnungsrelevant</i> Cent / kWh
	60,00	0,16438356	8,55

GETEC Quartier GmbH

Netznutzungsentgelte Strom 2025

gültig ab: 01.01.2025

Zählpunkte mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG mit registrierender Leistungsmessung

Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024

	Pauschale Entgeltreduzierung					
	informativisch €/a		informativisch €/d			
	Pauschale Reduzierung je Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (Modul 1)*					
	-131,34		-0,35983562			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a			Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a		
	Jahresleistungspreis informativisch €/ (kW / a)	Tagesleistungspreis abrechnungsrelevant €/ (kW / d)	Arbeitspreis abrechnungsrelevant Cent / kWh	Jahresleistungspreis informativisch €/ (kW / a)	Tagesleistungspreis abrechnungsrelevant €/ (kW / d)	Arbeitspreis abrechnungsrelevant Cent / kWh
Entnahme aus:						
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	27,84	0,07627397	9,59	232,93	0,63816438	1,39
Niederspannungsnetz	34,26	0,09386301	9,95	235,04	0,64394521	1,92

*Der ausgewiesene Preis entspricht der Berechnungsvorgabe für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Dieser wird für Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung angewendet, die das Modul 1 gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) in Anspruch genommen haben. Bei fehlender Modulauswahl oder im Falle der Grundversorgung kommt stets Modul 1 zur Anwendung. Das Entgelt kann nicht unter 0 € sinken.

Zählpunkte mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG ohne registrierende Leistungsmessung

Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme bis 31.12.2023

	Grundpreis		Arbeitspreis abrechnungsrelevant Cent / kWh
	informativisch €/ a	abrechnungsrelevant €/ d	
Speicherheizungen*	0,00	0,00000000	5,34
Sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (wie Wärmepumpen)*	0,00	0,00000000	5,34
Ladepunkt für Elektromobile*	0,00	0,00000000	5,34

*Die ausgewiesenen Preise sind auf Entnahmestellen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung nach der für die jeweilige Verbrauchseinrichtung geltenden Fassung von §14a EnWG (alte Fassung) anzuwenden. Voraussetzung ist ein separater Zählpunkt sowie die Unterbrechbarkeit durch den zuständigen Verteilnetzbetreiber zum Zwecke der Netzentlastung bzw. zum Zwecke einer netzdienlichen Steuerung. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von §14a EnWG (alte Fassungen) gelten neben Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen auch Ladepunkte für Elektromobile sowie die entsprechenden Verbrauchseinrichtungen mit erweiterter Steuerbarkeit.

Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 und freiwilliger Wechsel einer berechtigten Bestandsanlage

	Pauschale Entgeltreduzierung		Grundpreis		Arbeitspreis abrechnungsrelevant Cent / kWh
	informativisch €/ a	abrechnungsrelevant €/ d	informativisch €/ a	abrechnungsrelevant €/ d	
	Pauschale Reduzierung je Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (Modul 1)*	-131,34	-0,35983562	60,00	0,16438356
Kein Grundpreis und reduzierter Arbeitspreis für Marktlokationen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen auf 40% (Modul 2)**	0,00	0,00000000	0,00	0,00000000	3,42
Zeitvariables Netzentgelt (Modul 1+3)*** - Niedriglasttarif					2,99
Zeitvariables Netzentgelt (Modul 1+3)*** - Hochlasttarif	-131,34	-0,35983562	60,00	0,16438356	16,96
Zeitvariables Netzentgelt (Modul 1+3)*** - Standardlasttarif					8,55

Zeitfenster zum Modul 3	Standardlasttarif	Hochlasttarif	Niedriglasttarif
1.Quartal (01.01.) - 4. Quartal (31.12.)	von 6:00 bis 16:00 Uhr	von 16:00 bis 20:00 Uhr	von 0:00 bis 6:00 Uhr von 20:00 bis 24:00 Uhr
	-	-	

*Der ausgewiesene Preis entspricht der Berechnungsvorgabe für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Dieser wird für Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung angewendet, die das Modul 1 gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) in Anspruch genommen haben. Bei fehlender Modulauswahl oder im Falle der Grundversorgung kommt stets Modul 1 zur Anwendung. Das Entgelt kann nicht unter 0 € sinken.

**Der ausgewiesene Preis entspricht der Berechnungsvorgabe für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Dieser wird für Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung angewendet, die die Abrechnung nach Modul 2 gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) ausgewählt haben und die Voraussetzungen (separater Zählpunkt sowie eigene Marktlokation der steuerbaren Verbrauchseinrichtung) erfüllen.

***Erst ab dem 01.04.2025 auswählbar. Der ausgewiesene Preis entspricht der Berechnungsvorgabe für steuerbare Verbrauchseinrichtungen. Dieser wird für Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung angewendet, die das Modul 1 und Modul 3 in Kombination gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) ausgewählt haben und die Voraussetzungen hierfür erfüllen. Das Modul 3 ist Betreibern mit intelligentem Messsystem vorbehalten.

Die Zeiten sind als Uhrzeit zu verstehen, die einen Zeitraum angeben (keine Lastgangzeitstempel).
Beispiel: von 16:00 bis 18:00 Uhr bedeutet 16:00:00 bis 17:59:59.

Die Zeitfenster kommen in allen 4 Quartalen zur Anwendung und sind da

GETEC Quartier GmbH

Netznutzungsentgelte Strom 2025

gültig ab: 01.01.2025

Messstellenbetriebsentgelte für konventionelle Messeinrichtungen

Zählpunkte mit Leistungsmessung Monatliche Bereitstellung der Messdaten	Jahrespreis	Tagespreis
	informativisch €/a	abrechnungsrelevant €/a
Mittelspannung exkl. Wandlersatz	500,00	1,36986301
Niederspannung exkl. Wandlersatz	400,00	1,09589041

Zählpunkte ohne Leistungsmessung	Jahrespreis	Tagespreis
	informativisch €/a	abrechnungsrelevant €/a
Eintarifzähler	8,95	0,02452055
Zweitartfzähler	8,95	0,02452055

Zusatzgeräte und Sonstige Leistungen	Jahrespreis	Tagespreis	Vorgang
	informativisch €/a	abrechnungsrelevant €/a	abrechnungsrelevant €/Vorgang
Wandlersatz Mittelspannung	200,00	0,54794521	
Wandlersatz Niederspannung	100,00	0,27397260	
Manuelle vor Ort Ablesung bei kME mit registrierender Last-/Einspeisemessung			100,00

Sonstige Entgelte

Sonderleistungen	€/Vorgang
Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	100,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	100,00
Erfolgreiche Unterbrechung	k.A.
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	50,00
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	75,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit	k.A.
Verzugskosten pauschal	k.A.
Verzugskosten variabel	k.A.

Konzessionsabgabe

	Einwohnerzahl			
	< 25.000 Cent / kWh	< 100.000 Cent / kWh	< 500.000 Cent / kWh	> 500.000 Cent / kWh
Tarifikunden	1,32	1,59	1,99	2,39
Schwachlastregelung	0,61	0,61	0,61	0,61
Sondervertragskunden	0,11	0,11	0,11	0,11

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und den bestehenden Konzessionsverträgen.

Konzessionsabgabenrechtlich gelten gemäß § 2 (7) KAV Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen.

¹⁾ Individuelle Netzentgelte nach §§ 19 Abs. 2 S. 1, 2, Abs. 3 und Abs. 4 StromNEV bietet der Netzbetreiber auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der im Rahmen der Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur veröffentlichten Festlegungen und Beschlüsse an.

²⁾ Das Monatsleistungspreissystem wird gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 StromNEV Letztverbrauchern angeboten, die eine zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme aufweisen, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht.

³⁾ Die Abrechnung von Blindstrom erfolgt gem. BK6-20-120 nicht im Netznutzungsverhältnis. Der Netzbetreiber ist berechtigt gegenüber dem Anschlussnutzer angemessene Maßnahmen zur Blindstromkompensation zu verlangen.

Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umlagen gemäß Energiefinanzierungsgesetz. Die aktuell gültigen Entgelte können unter der nachstehenden Internetseite aufgerufen werden.

<http://www.netztransparenz.de>

Alle Preise sind freibleibende Nettopreise und werden zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) abgerechnet. **Änderungen und Irrtümer vorbehalten.**